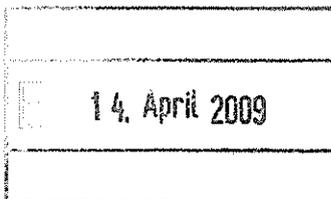


CH-3003 Bern

A-Post

Schwyzer Kantonalbank
z.H. G. Weber und K.-A. Schuler
Bahnhofstrasse 3
Postfach 263
6431 Schwyz



Referenz/Aktenzeichen: 2009-03-16/60/29

Ihr Zeichen: 22. Januar 2009 DIR/kas

Unser Zeichen: SCU/VIM/BWBF

Sachbearbeiter/in: Ueli Schmidiger

Bern, 07.04.2009

Revision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank

Sehr geehrter Herr Weber
Sehr geehrter Herr Schuler

Wir beziehen uns auf die bisherige Korrespondenz in obgenannter Angelegenheit, letztmals mit Ihrem Schreiben vom 22. Januar 2009. Gerne nehmen wir hiermit zum unterbreiteten Entwurf des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank Stellung und stützen uns dabei auch auf den dem erwähnten Schreiben beigelegten Entwurf des Kommentars an den Kantonsrat.

Vorweg ist festzuhalten, dass wir die Gesetzesrevision sehr begrüßen, da bei dieser Gelegenheit eine umfassende Anpassung der wichtigsten Regulative der Kantonalbank an das geltende Aufsichtsrecht vorgenommen werden kann. Der Entwurf des Kommentars als Diskussionsgrundlage wirft aus unserer Sicht die bedeutendsten Fragen auf und stellt die wesentlichen Erwägungen an, so dass der Gesetzesentwurf durchaus als gelungen bezeichnet werden kann.

Die folgenden Überlegungen beschränken sich daher auf die aus unserer Sicht relevanten Punkte.

Zu § 2

Aufsichtsrechtlich spielt der Zweckartikel eine zentrale Rolle: er ist bestimmend für die jeweiligen Organisationvorgaben, denen die Bank im Einzelfall zu genügen hat. Während bei Aktiengesellschaften des Nicht-Banken-Sektors eine allgemeine Zweckumschreibung genügt, verlangt das Aufsichtsrecht gestützt auf Art. 3 Abs. 2 BankG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 BankV eine genaue Umschreibung des sachlichen und geographischen Tätigkeitsbereichs. Die aufsichtsrechtliche Kontrolle beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Organisation und Tätigkeitsbereich.

Der erste Absatz des Zweckartikels des Entwurfs ist vor diesem Hintergrund weit gefasst. Allerdings kann dieses Defizit mit einer präzisen Umschreibung des Tätigkeitsbereichs im Organisations- und Geschäftsreglement aufgefangen werden.

Zu § 10 Abs. 1 und § 20

Der Gesetzesentwurf weist die Kompetenz zur Wahl von Bankratsmitgliedern sowie die Oberaufsicht über die Kantonalkbank dem Parlament zu. Das Parlament soll (wie bisher) die Funktion des Bankeigentümers übernehmen. Diesem Parlamentsmodell steht das Regierungsmodell als Variante gegenüber, wonach die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion der Kantonsregierung übertragen wird. Zwar bestehen durchaus legitime Gründe, die für das Parlamentsmodell sprechen, und aus aufsichtsrechtlicher Sicht ist dieses Modell ein gangbarer Weg. Jedoch erscheint die Exekutive insgesamt als flexibler und sachbezogener und ihre Entscheidungsprozesse sind normalerweise weniger stark parteipolitischen Interessen und Taktiken ausgesetzt. Aus diesen Gründen wäre ein Wechsel zum Regierungsmodell zu bevorzugen.

Zu § 21

Die Kompetenzen der Aufsichtskommission gehen weit, sind jedoch grundsätzlich mit der Aufsichtsfunktion vereinbar. Bei der Wahrnehmung ihrer Auskunfts- und Prüfrechte müssen jedoch die Schranken des Bankgeheimnisses beachtet werden, zumal es sich bei der Aufsichtskommission nicht um ein bankinternes Organ, sondern um ein Instrument der Bankeigentümerschaft handelt. Zur Klarstellung empfiehlt es sich, diese Einschränkung ins Gesetz aufzunehmen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Aufhebung der Vollzugsverordnung und die Inkraftsetzung des Geschäfts- und Organisationsreglements zeitgleich mit der Inkraftsetzung des Kantonalkbankgesetzes zu erfolgen hat, damit keine regulative Lücke entsteht. Gerne nehmen wir Ihren Entwurf des Geschäfts- und Organisationsreglements zur Prüfung entgegen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und ersuchen Sie, uns über das Gesetzgebungsverfahren auf dem Laufenden zu halten sowie uns nach dessen Abschluss die definitive Fassung des Gesetzes vorzulegen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Banken / Finanzintermediäre

Handwritten signature of Hansueli Geiger in black ink.

Hansueli Geiger

Handwritten signature of Ueli Schmidiger in black ink.

Ueli Schmidiger

Kopie an: PricewaterhouseCoopers AG, z.H. Herrn Hugo Schürmann, Werftstrasse 3, Postfach, 6005 Luzern